

Auftrag und Mandats-/Vergütungsbedingungen

zwischen : **Rechtsanwaltskanzlei RA Ralf Jäger**
Marktplatz 29, 85567 Grafing
- nachfolgend genannt: Rechtsanwalt -

und :
.....
- nachfolgend genannt: Mandant -

1. Auftragserteilung

Der Mandant beauftragt hiermit Herrn RA / FA FamR Ralf Jäger, Grafing

in der/den Angelegenheit(en):
.....

wegen:

mit der außergerichtlichen gerichtlichen Interessenwahrnehmung zu nachstehenden Mandatsbedingungen.

2. Pflichten des Rechtsanwaltes / Tätigkeitsumfang

- (1) Der Rechtsanwalt wird auf Grundlage der entsprechenden Informationen den Mandanten rechtlich beraten und/oder im Rahmen des erteilten Auftrages vertreten.
- (2) Die Tätigkeit ist beschränkt auf den deutschen Rechtsraum und das hierbei anwendbare nationale Recht. Es erfolgt keine Beratung oder Betreuung über ausländisches Recht.
- (3) Es erfolgt keine steuerliche Beratung. Der Mandant wird darauf hingewiesen, dass er sich für die Beratung steuerlicher Belange ggf. an einen Steuerberater zu wenden hat.
- (4) Der Rechtsanwalt ist berechtigt, soweit sich der Mandant zu gestellten Kostennoten in Zahlungsverzug befindet, seine Tätigkeit auf die Entgegennahme und Weiterleitung von Korrespondenz, sowie auf die Prüfung und Mitteilung über einzuhaltende Fristen zu beschränken und keine darüberhinausgehende, beratende oder sonstige im Zusammenhang mit der Fallbearbeitung stehende Tätigkeit zu erbringen. Das Recht zur Mandatskündigung bleibt unberührt.
- (5) Original-Unterlagen des Mandanten sowie etwaige Original-Titel werden mit Beendigung der Angelegenheit und nach vollständigem Ausgleich mandatsbedingter Vergütungsansprüche und Auslagen ausgereicht. Dem Rechtsanwalt steht aus offenen Vergütungsansprüchen etwaiger anderer Angelegenheiten des Mandanten ein Zurückbehaltungsrecht zu.
Die Aufbewahrungszeit von Handakten beträgt fünf Jahre nach Mandatsbeendigung.

3. Pflichten des Mandanten

- (1) Der Mandant wird den Rechtsanwalt vollständig und wahrheitsgemäß über alles, was für die Durchführung des Mandats von Bedeutung sein könnte, unaufgefordert informieren und ihm sämtliche vorhandenen Unterlagen zur Verfügung stellen. Die Informationsbeschaffung obliegt dem Mandanten.
- (2) Der Mandant wird sämtliche ihm seitens des Rechtsanwalts zugehenden Schriftstücke sorgfältig lesen sowie etwaige ihm von Seiten Dritter zugehende Schriftstücke unverzüglich an den Rechtsanwalt weiterleiten und ihn auf etwaige fehlerhafte Angaben tatsächlicher Art unverzüglich hinweisen.
- (3) Der Mandant wird den Rechtsanwalt über jegliche Änderung seiner persönlichen Daten - insbesondere Telefon-, Fax-, Handynummer, e-mail-/postalische Adresse sowie Bankverbindung - unverzüglich unterrichten.
- (4) Abwesenheiten von mehr als drei Wochen wird der Mandant mindestens zwei Wochen vorher anzeigen.

4. Informationsaustausch / Datenschutz

- (1) Der Informationsaustausch zwischen Rechtsanwalt und Mandant kann über sämtliche hierzu mitgeteilten Kommunikationsmittel erfolgen.
- (2) Bei Übermittlung unverschlüsselter Fax-/elektronischer Nachrichten kann unter Umständen eine nur eingeschränkte Vertraulichkeit bestehen.
- (3) Der Rechtsanwalt ist berechtigt, ihm anvertraute personenbezogene Daten elektronisch zu erfassen, zu speichern und zu verarbeiten.

5. Haftung

- (1) Die Haftung des Rechtsanwalts ist für alle Fälle der einfachen Fahrlässigkeit auf einen Betrag von maximal 250.000,00 € (i.W. zweihundertfünzigtausend) je Schadensfall begrenzt. Die Haftung für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit bleibt hiervon unberührt.
- (2) Für mündliche oder telefonische Auskünfte haftet der Anwalt nur, sofern diese schriftlich bestätigt werden.

6. Regelungen zur Vergütung

- (1) Die Vergütung erfolgt - sofern nicht ausdrücklich eine hiervon abweichende Vergütungsvereinbarung getroffen wird - nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) und dem gesetzlichen Vergütungsverzeichnis (VV-RVG) mit nachfolgenden Abweichungen:
 - (1.1) Eine Anrechnung einer Beratungs-, Geschäfts- sowie Mahnverfahrensgebühr auf eine etwaig anschließend entstehende Gebühr für eine nachfolgende außergerichtliche oder gerichtliche Tätigkeit in derselben Rechtssache oder in einer Sache, die sich auf diese bezieht, findet nicht statt; insbesondere wird die Anrechnungsvorschrift gemäß Vorbemerkung 3 Abs. 4 RVG abbedungen.
 - (1.2) Für die Wahrnehmung eines jeden Termins in gerichtlichen Verfahren - insbesondere für gerichtliche Verhandlungs- oder Sachverständigen-/Beweisaufnahmeterminen, sowie für Besprechungen mit der Gegenseite zur Vermeidung oder Erledigung des Verfahrens (auch ohne gerichtliche Beteiligung) - fällt abweichend zu VV-RVG Vorb. 3 Abs. 3, Nr. 3104 jeweils eine gesonderte Vergütung in Höhe der gesetzlichen Terminsgebühr an.
In zivil- und arbeitsrechtlichen Angelegenheiten wird die Vergütung für Folgetermine limitiert auf höchstens je 500,00 € pro weiterer Termin, zzgl. jeweils geltender gesetzlicher Umsatzsteuer.
 - (1.3.) Der Mandant wurde darauf hingewiesen, dass von den gesetzlichen Gebühren abweichende und über diese hinausgehende Gebühren in der Regel insoweit nicht erstattungsfähig sind, d. h. vom Gegner oder sonstigen Dritten, insbesondere Rechtsschutzversicherungen, nicht in dieser Höhe erstattet werden.
- (2) Der Mandant wurde vor Übernahme/Erteilung des Auftrags darauf hingewiesen, dass sich die zu erhebenden Gebühren in zivilrechtlichen Angelegenheiten grds. nach dem Gegenstandswert richten, § 49 b Abs. 5 BRAO.
- (3) Der Mandant tritt zur Sicherung der Vergütungsansprüche des Rechtsanwalts sämtliche mandatsbezogenen Kostenerstattungsansprüche gegenüber Gegnern, der Justizkasse oder sonstigen Dritten in Höhe der Vergütung an den Rechtsanwalt ab. Der Rechtsanwalt ist ermächtigt die Abtretung dem jeweiligen Schuldner gegenüber anzuzeigen. Der Rechtsanwalt nimmt die Abtretung an.
- (4) Mehrere Auftraggeber/Mandanten haften auf den Vergütungsanspruch des Anwalts als Gesamtschuldner.

7. Rechtsschutzversicherung

- (1) Korrespondenz mit einem etwaigen Rechtsschutzversicherer stellt grundsätzlich eine eigene, vom Auftragsumfang unabhängige und gesondert zu vergütende Angelegenheit dar. Der Rechtsanwalt erbringt nach Vereinbarung ggf. eine einmalige, einfache Deckungsanfrage an den Rechtsschutzversicherer als Serviceleistung im Rahmen der Mandatsbearbeitung ohne Berechnung. Für darüber hinausgehende Korrespondenz/Tätigkeit ist ein gesonderter Auftrag zu erteilen.
- (2) Der Mandant wurde darauf hingewiesen, dass unter Umständen nicht sämtliche anfallenden bzw. vereinbarten Gebühren durch den Rechtsschutzversicherer - selbst bei erteilter Deckungszusage - erstattet werden, insbesondere soweit die Vergütung von gesetzlichen Gebührenregelungen abweicht.
Der Umfang der Erstattung richtet sich nach den Vertragsbedingungen des zwischen Mandant und dessen Versicherer bestehenden Versicherungsvertrages und ist alleiniges rechtliches und tatsächliches Risiko des Mandanten.

8. Verjährung / Sonstiges

- (1) Schadenersatz- sowie sonstige Ansprüche aus diesem Vertrag verjähren binnen drei Jahren ab dem Zeitpunkt der Entstehung des Anspruchs bzw. der Kenntnis hierüber, spätestens aber drei Jahre nach Beendigung des Auftrages. Hiervon ausgenommen sind Ansprüche aus Delikt sowie unverjährbare Ansprüche. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Regelungen.
- (2) Die Kündigung des Auftrages bedarf der Schriftform.
- (3) Sollten einzelne Mandatsbedingungen unwirksam sein, bleibt die Gültigkeit der Vereinbarung im Übrigen unberührt.

Grafing, den

.....
(Mandant/en)

.....
(Rechtsanwalt)